



Universität St.Gallen

Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht
und Law and Economics

IFF Forum für Steuerrecht

Aus dem Inhalt

Peter Hongler/
Elina Margadant

Gleichbehandlung im Steuerrecht

Michael Bertschinger

**Die handels- und steuerrechtliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen
bei der Arbeitgeberin**

Stefan Oesterhelt/
Andrea Opel

Rechtsprechung im Steuerrecht 2023/1

Henk Fenners/
Heinz Baumgartner/
Pascal Duss

Gesetzgebungs-Agenda 2023/1

2023/1

Impressum

IFF Forum für Steuerrecht

Publikation des Instituts für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics an der Universität St.Gallen (IFF-HSG)

Abkürzungsvorschlag

FStR

ISSN 1424-9855

Herausgeber und Verlag

Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics
an der Universität St.Gallen, Varnbühlstrasse 19, CH-9000 St.Gallen
Telefon: +41 (0)71 224 25 20
E-Mail: fstr-iff@unig.ch
Website: www.iff.unig.ch

Redaktion

Leitung: Prof. Dr. Peter Hongler (peter.hongler@unig.ch)
Stellvertretung: Dr. iur. Tabea Lorenz
Unternehmenssteuer: Prof. Dr. iur. et lic. rer. pol. Raoul Stocker
Einkommenssteuer: MLaw Fabienne Limacher, LL.M.
Umsatzsteuer und Verkehrssteuern: Dr. oec. publ. Ivo P. Baumgartner
Internationales Steuerrecht: Prof. Dr. iur. Pascal Hinny und
Prof. Dr. Peter Hongler
Aus der Rechtsprechung: lic. iur. Stefan Oesterhelt, LL.M.
Gesetzgebungs-Agenda: Dr. iur. Henk Fenners
Produktionsleitung: Ladislava Metzger (ladislava.metzger@unig.ch;
Telefon: +41 (0)71 224 25 20)

Manuskripte und Rezensionsexemplare

Bitte an den Verlag oder elektronisch an peter.hongler@unig.ch

Lektorat

Dr. rer. oec. Nicole Pohl

Korrektorat

René Sieber

Erscheinungsweise

Pro Jahr erscheinen vier Hefte; Erscheinungsdaten sind jeweils der
15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.

Bezugspreis

Jahres-Abonnement: CHF 424 (Studierende und Steuerexperten in Aus-
bildung: 50 % Rabatt für Neu-Abonnemente); Mehrfach-Abonnemente:
Auskunft beim Verlag. In diesen Preisen sind der Jahresordner sowie die
Mehrwertsteuer enthalten. Es werden die effektiven Versandkosten ver-
rechnet.
Die Rechnungsstellung für Jahres-Abonnemente erfolgt jeweils am
Jahresanfang.

Bestellungen

Beim Verlag

Abbestellungen

Schriftlich beim Verlag bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende

Herstellung

Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, Gossau

Fortsetzung letzte Innenseite



Universität St.Gallen

Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht
und Law and Economics

IFF Forum für Steuerrecht

2023/1

Inhalt

	Artikel	
Peter Hongler/ Elina Margadant	Gleichbehandlung im Steuerrecht	3
Michael Bertschinger	Die handels- und steuerrechtliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin	24
	Aus der Rechtsprechung	
Stefan Oesterhelt/ Andrea Opel	Rechtsprechung im Steuerrecht 2023/1	42
	Gesetzgebungs-Agenda	
Henk Fenners/ Heinz Baumgartner/ Pascal Duss	Gesetzgebungs-Agenda 2023/1	73

Gleichbehandlung im Steuerrecht

Peter Hongler/Elina Margadant



*Peter Hongler, Prof. Dr.,
dipl. Steuerexperte, Ordentlicher
Professor für Steuerrecht an der
Universität St. Gallen (HSG)*



*Elina Margadant, B.A. HSG
in Law, Studentische Mitarbeiterin
an der Universität St. Gallen (HSG)*

Der vorliegende Beitrag untersucht 55 Entscheide des Bundesgerichts zum Rechtsgleichheitsgebot im Steuerrecht. Ziel des Beitrages ist es, aufzuzeigen, ob der Rechtsprechung eine stringente Dogmatik zu entnehmen ist, die bereichsübergreifend konsequent zur Anwendung kommt. Im Anschluss wird ein eigener Vorschlag erarbeitet, wie eine grundrechtsorientierte Dogmatik zum Gleichbehandlungsgebot im Steuerrecht aussehen könnte, und es wird diskutiert, inwiefern dieser Vorschlag Anpassungen in der Rechtsprechung zur Folge hätte. Als Inspiration für die Fortentwicklung der Gerichtspraxis dient ein Rechtsvergleich mit der Rechtsprechung in den USA und in Deutschland.

La présente contribution examine 55 arrêts du Tribunal fédéral relatifs au principe de l'égalité de traitement en droit fiscal. L'objectif de cet article est de montrer s'il est possible de déduire de la jurisprudence une stricte dogmatique qui s'applique de manière conséquente dans tous les domaines. Ensuite, nous élaborerons notre propre proposition sur la forme que pourrait prendre une dogmatique axée sur les droits fondamentaux concernant le principe de l'égalité de traitement en droit fiscal et dans quelle mesure cette proposition entraînerait des adaptations de la jurisprudence. Une comparaison avec la jurisprudence des États-Unis et de l'Allemagne servira d'inspiration pour le développement de la pratique judiciaire.

Inhalt

1	Einleitung	4	6	Versuch der Erarbeitung einer normativen Basis im Steuerrecht	16
2	Ziel einer Gerichtsdogmatik nach Art. 8 BV bzw. Art. 127 BV	5	6.1	Normative Eckwerte – mögliche Gruppenbildung	16
3	Art. 8 BV – Übersicht zum Stand der Forschung in der Schweiz	6	6.1.1	Problematisch: Ungleichbehandlung um der Ungleichbehandlung willen	17
3.1	Zum Prüfschema	6	6.1.2	Problematisch: Unveränderlichkeit	17
3.2	Zwischenfazit	8	6.1.3	Problematisch: Schutzbedürftigkeit	18
4	Einzelne qualitative Ergebnisse	8	6.1.4	Problematisch: Gleichzeitige Verletzung von anderen Grundrechten	18
4.1	Übersicht	8	6.1.5	Nicht problematisch: Verteilungsgerechtigkeit bzw. Lastengleichheit im Allgemeinen	18
4.2	Vergleichbarkeit	8	6.1.6	Nicht problematisch: Grosse Ungleichbehandlung im Speziellen	20
4.3	Rechtfertigungsgründe	10	6.1.7	Zwischenfazit	20
4.4	Zwischenfazit		6.2	Prüfschema	21
5	Gleichbehandlungsgebot in den USA und in Deutschland – ein Mini-Rechtsvergleich	14	7	Schlussfolgerung	21
5.1	Übersicht	14		Literatur	22
5.2	Formel des Bundesverfassungsgerichts	14		Materialien	23
5.3	Formel des Federal Supreme Courts	15			
5.4	Zwischenfazit	16			

1 Einleitung

Bei strittigen Fragen zum Gleichbehandlungsgebot im Steuerrecht werden Entscheide zumindest implizit hie und da mit einem richterlichen Bauchgefühl begründet. Rechtsstaatlich wäre jedoch eine klare Dogmatik vorzuziehen. Ziel des vorliegenden Beitrages ist es, eine solche Dogmatik herauszuarbeiten, die zu mehr Rechtssicherheit und auch zu mehr Gerechtigkeit führt. Die vorliegenden Ausführungen sind vor allem steuerrechtlich getrieben, können jedoch potenziell auch in anderen Rechtsgebieten angewendet werden.

Im Fokus steht die Dogmatik des Bundesgerichts und damit die bundesgerichtliche Entscheidpraxis zum Gleichbehandlungsgebot. Zur Rechtsgleichheit im Abgaberecht lassen sich sehr viele Entscheide des Bundesgerichts finden. Die vorliegende Analyse beschränkt sich jedoch auf 55 Entscheide, in welchen eine klare Auseinandersetzung mit der Rechtsgleichheit stattfindet. In diesen Entscheiden wurde das Thema nicht einfach nur kurz angeschnitten, weil die Verletzung des Gleichbehandlungsgebots von der Beschwerdeführerin «auch noch», neben ganz vielen anderen Rügen vorgebracht worden war.

Es handelt sich im Wesentlichen um eine qualitative Analyse, im Unterschied zu einer statistischen Auswertung von Urteilen. Teilweise werden jedoch einzelne quantitative Resultate festgehalten.

Mitauslöser dieser Abhandlung war die Diskussion über die Implementierung der globalen Mindeststeuer in der Schweiz und über den potenziellen Konflikt der einzuführenden Ergänzungssteuer mit dem Gleichbehandlungsgebot.¹ Die Bundesversammlung hat sich hierbei dazu durchgerungen, eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen,² wonach zur Einführung der Ergänzungssteuer explizit vom Gleichbehandlungsgebot (bzw. den steuerlichen Ausprägungen in Art. 127 Abs. 2 BV) abgewichen werden kann. Das Volk wird vermutlich im Jahr 2023 über diese Bestimmung zu befinden haben. Allerdings wurde nie ausführlich dargelegt, warum überhaupt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vorliegt.³ Die fehlende vertiefte Diskussion indiziert, dass die jetzige Dogmatik des Bundesgerichts zumindest nicht strin-

1 Hierzu bereits IFF-HSG, Umsetzung der globalen Mindeststeuer in der Schweiz, 326 ff.
 2 Vgl. Art. 129a Abs. 3 lit. a E-BV.
 3 Vgl. einzig die sehr kurzen Ausführungen in der Botschaft Besteuerung der digitalen Wirtschaft, 1764, Ziff. 7.1.

Die handels- und steuerrechtliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin

Michael Bertschinger*



*Michael Bertschinger,
Dr. oec. HSG, M.A. HSG in
Accounting & Finance, M.A.
HSG in Law & Economics,
dipl. Steuerexperte, Senior
Manager International Tax
and Transaction Services bei
Ernst & Young LLP, New York*

Die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen auf Stufe Arbeitgeberin richtet sich mangels expliziter steuergesetzlicher Vorgaben nach dem Massgeblichkeitsprinzip. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der handelsrechtlichen Bilanzierung von Mitarbeiterbeteiligungen und den daraus resultierenden Steuerfolgen auf Stufe der Arbeitgeberin. Zu diesem Zweck wird die vom KS 37a vorgesehene Verwaltungspraxis zur Behandlung von unterschiedlichen Mitarbeiterbeteiligungsvarianten und deren Beschaffung für die Arbeitgeberin vorgestellt und aus Sicht der handels- und steuerlichen Gewinnermittlung, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben untersucht.

Die Analyse lässt einerseits erkennen, dass das KS 37a hilft, die unterschiedlichen Arten von Mitarbeiterbeteiligungen auf Stufe Arbeitgeberin handels- und steuerrechtlich sachgerecht abzubilden. Andererseits zeigt sich, dass die umgekehrte Massgeblichkeit damit die handelsrechtliche Rechnungslegung dominiert. Der Beitrag versucht, einen Überblick über die handels- und steuerrechtliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin zu geben und dieses Spannungsfeld darzustellen.

En l'absence de norme fiscale explicite, le traitement fiscal des participations de collaborateur au niveau de l'employeuse est régi par le principe de déterminance (Massgeblichkeitsprinzip). Le présent article traite de la comptabilisation des participations de collaborateur selon le droit commercial et des conséquences fiscales qui en découlent au niveau de l'employeuse. A cet effet, la pratique administrative prévue par la circulaire 37a concernant le traitement des différentes variantes de participations de collaborateur et leur acquisition au niveau de l'employeuse est présentée et analysée du point de vue de la détermination du bénéfice commercial et fiscal, de l'impôt anticipé et du droit de timbre.

L'analyse permet de constater, d'une part, que la circulaire 37a aide à représenter de manière appropriée, du point de vue du droit commercial et fiscal, les différents types de participations de collaborateur au niveau de l'employeuse. D'autre part, il s'avère que la détermination inversée (umgekehrte Massgeblichkeit) domine ainsi la comptabilité commerciale. L'article tente de donner un aperçu du traitement en droit commercial et fiscal des participations de collaborateurs au niveau de l'employeuse et d'en présenter les divergences.

* Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine gekürzte und überarbeitete Fassung der Masterarbeit des Autors im Masterprogramm Law & Economics an der Universität St.Gallen. Für die kritische Durchsicht und die wertvollen Anregungen bedankt sich der Autor herzlich bei lic. oec. HSG Marco Mühlemann, Partner bei Ernst & Young AG. Die nachfolgenden Ausführungen widerspiegeln die persönlichen Auffassungen des Autors.

Inhalt

1 Steuerrechtliche Ausgangslage und Untersuchungsgegenstand	25	2.3 Rückgabe der Mitarbeiteraktien	36
2 Beteiligung über Mitarbeiteraktien	26	2.3.1 Handels- und gewinnsteuerliche Behandlung	36
2.1 Beteiligung an Arbeitgeberin	26	2.3.2 Verrechnungssteuer	37
2.1.1 Beteiligung mittels Rückkauf und Abgabe eigener Kapitalanteile	26	2.3.3 Stempelabgaben	37
2.1.1.1 Handels- und gewinnsteuerrechtliche Behandlung	26	3 Beteiligung über Mitarbeiteroptionen	37
2.1.1.2 Verrechnungssteuer	29	3.1 Allgemeines	37
2.1.1.3 Stempelabgaben	29	3.2 Optionen zum Bezug von Aktien der Arbeitgeberin	38
2.1.2 Beteiligung mittels Kapitalerhöhung	30	3.3 Optionen zum Bezug von Aktien an Konzerngesellschaft der Arbeitgeberin	38
2.1.2.1 Handels- und gewinnsteuerrechtliche Behandlung	30	4 Beteiligung über unechte Mitarbeiterbeteiligungen	38
2.1.2.2 Verrechnungssteuer	32	5 Schlussbemerkungen	39
2.1.2.3 Stempelabgaben	32	Literatur	40
2.2 Beteiligung an Konzerngesellschaft der Arbeitgeberin	32	Materialien	41
2.2.1 Allgemeines	32		
2.2.2 Beteiligung mittels Rückkauf und Abgabe eigener Kapitalanteile der Konzerngesellschaft	33		
2.2.2.1 Handels- und gewinnsteuerrechtliche Behandlung	33		
2.2.2.2 Verrechnungssteuer	34		
2.2.2.3 Stempelabgaben	34		
2.2.3 Beteiligung mittels Kapitalerhöhung der Konzerngesellschaft	35		
2.2.3.1 Handels- und gewinnsteuerrechtliche Behandlung	35		
2.2.3.2 Verrechnungssteuer	36		
2.2.3.3 Stempelabgaben	36		

1 Steuerrechtliche Ausgangslage und Untersuchungsgegenstand

Für die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen auf Stufe der Arbeitgeberin fehlt es an spezifischen gesetzlichen Normen. Sie richtet sich nach den in Art. 17a ff. DBG festgehaltenen und im KS 37 «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» (Version vom 30.10.2020) und KS 37a «Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin» vom 4.5.2018 konkretisierten Definitionen und Besteuerungsgrundsätzen für Mitarbeiterbeteiligungen. Während das KS 37 grundlegende Begriffe und Prinzipien für die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen und die Besteuerung von Mitarbeitenden beschreibt, adressiert das KS 37a vorwiegend die gewinnsteuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen auf Stufe Arbeitgeberin. Mangels expliziter steuerlicher Normen richtet sich der Ansatz von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin grundsätzlich nach dem Massgeblichkeitsprinzip.¹ Dementsprechend wird die handelsrechtskonforme Verbuchung für Gewinnsteuerzwecke massgebend, sofern keine steuerliche Korrektornorm eine Abweichung von der Rechnungslegung nach Obligationenrecht vorsieht.² Gleichzeitig kann eine steuerliche Abzugsfähig-

keit lediglich bejaht werden, sofern die Mitarbeiterbeteiligung handelsrechtlich buchmässig erfasst wird.³

Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über die handels- und steuerrechtliche Behandlung von echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen auf Stufe Arbeitgeberin geben. Zu diesem Zweck wird in Abschn. 2 zunächst die Abgabe von Mitarbeiteraktien durch den Rückkauf eigener Kapitalanteile oder im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Arbeitgeberin selbst oder einer in- oder ausländischen Konzerngesellschaft aus Sicht der handels- und steuerrechtlichen Gewinnermittlung, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben behandelt, bevor anschliessend in Abschn. 3 auf die Ausgabe von Mitarbeiteroptionen und in Abschn. 4 auf unechte Mitarbeiterbeteiligungen eingegangen wird. Abschliessend werden die Ergebnisse zusammengefasst und kritisch gewürdigt.

Ausgeklammert werden dabei die besonderen Dokumentations- und Bescheinigungspflichten für die Arbeitgeberin im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungen.⁴

1 Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG; ESTV, KS 37a vom 4.5.2018, Ziff. 2.2.

2 Art. 58 Abs. 1 Bst. b und c DBG; statt vieler OESTERHELT/MÜHLEMANN/BERTSCHINGER, Art. 58 DBG N 8; GURTNER, Neues Rech-

nungslegungsrecht nach OR – Eine kritische Beurteilung aus steuerlicher Sicht, 386.

3 Sog. umgekehrte Massgeblichkeit; vgl. BERTSCHINGER, Die handelsrechtliche und steuerrechtliche Gewinnermittlung unter dem revidierten Rechnungslegungsrecht, Rz 142 mwH.

4 So müssen Lohnbestandteile im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungen im Lohnausweis, zu dessen Ausstellung

Aus der Rechtsprechung

Rechtsprechung im Steuerrecht 2023/1

Stefan Oesterhelt/Andrea Opel*



*Stefan Oesterhelt, LL.M.,
Rechtsanwalt, dipl. Steuer-
experte, Partner bei
Homburger AG, Zürich*



*Andrea Opel, Prof. Dr. iur.,
Ordinaria für Steuerrecht
an der Universität Luzern,
Konsultantin bei
JP Steuer AG, Zürich*

Inhalt

1	BGer vom 14.10.2022 (Spesenreglement)	43	4	BGer vom 23.9.2022 (Anwaltskosten als Gewinnungskosten für Unterhaltsbeiträge)	48
1.1	Sachverhalt	43	4.1	Sachverhalt	48
1.2	Aus den Erwägungen	43	4.2	Aus den Erwägungen	48
1.3	Bemerkungen	44	4.3	Bemerkungen	48
2	BGer vom 1.9.2022 (Zinsswap)	45	5	BGer vom 24.11.2022 (Besteuerung einer Stiftung mit Anteilen an einer Immobiliengesellschaft)	50
2.1	Sachverhalt	45	5.1	Sachverhalt	50
2.2	Aus den Erwägungen	45	5.2	Aus den Erwägungen	50
2.3	Bemerkungen	46	5.3	Bemerkungen	52
3	BGer vom 31.10.2022 (Entschädigung für missbräuchliche Kündigung nach Art. 336a OR)	46	6	BGer vom 7.12.2022 (Zeitpunkt der Einzahlung in Säule 3a)	54
3.1	Sachverhalt	46	6.1	Sachverhalt	54
3.2	Aus den Erwägungen	47	6.2	Aus den Erwägungen	55
3.3	Bemerkungen	47	6.3	Bemerkungen	55

* Nachdem die Rechtsprechungsübersicht während der letzten vier Jahre von Stefan Oesterhelt allein betreut wurde, geschieht dies ab 2023 gemeinsam mit Andrea Opel. Zugleich wird die bislang von Andrea Opel verfasste Übersicht über die Rechtsprechung zur Steueramtshilfe integriert.

7	BGer vom 2.8.2022 (Ne bis in idem bei Steuerbusse für ein Organ)	56	10	BGer vom 28.12.2021 (Amtshilfe bei Trusts)	62
7.1	Sachverhalt	56	10.1	Sachverhalt	62
7.2	Aus den Erwägungen	56	10.2	Aus den Erwägungen	62
7.3	Bemerkungen	56	10.3	Bemerkungen	63
8	BGer vom 1.2.2021 (Amtshilfe rein zu Steuerstrafzwecken)	58	11	BGer vom 31.5.2022 (Amtshilfeweise Übermittlungen von Steuerveranlagungen).	64
8.1	Sachverhalt	58	11.1	Sachverhalt	64
8.2	Aus den Erwägungen	58	11.2	Aus den Erwägungen	64
8.3	Bemerkungen	58	11.3	Bemerkungen	65
9	BGer vom 10.3.2021 (AIA; Begriff des «Übermittlungsfehlers»)	59	12	BVGer vom 24.6.2021 (Verfahren mit nachträglicher Information nach Art. 21a StAhiG).	66
9.1	Sachverhalt	59	12.1	Sachverhalt	66
9.2	Aus den Erwägungen	60	12.2	Aus den Erwägungen	67
9.3	Bemerkungen	61	12.3	Bemerkungen	68
			Literatur		69
			Materialien		71

1 BGer vom 14.10.2022¹ (Spesenreglement)

1.1 Sachverhalt

Der im Kanton Waadt wohnhafte A. war bei einer Gesellschaft mit Sitz im Kanton Genf angestellt. Im Lohnausweis für die Steuerperioden 2015 und 2016 waren jeweils Pauschalspesen von CHF 18 000 für die Benutzung eines Privatfahrzeuges zu beruflichen Zwecken deklariert, wobei auf ein vom Kanton Genf am 17.11.2006 genehmigtes Spesenreglement hingewiesen wurde. Die Pauschalspesen wurden damit begründet, dass A. sein Privatfahrzeug für geschäftliche Zwecke verwendete.

Die Steuerverwaltung Waadt rechnete in der Folge (u. a.) die Pauschalspesen von CHF 18 000 auf. Hiergegen setzte sich der Steuerpflichtige zur Wehr.

1.2 Aus den Erwägungen

Spesenvergütungen durch den Arbeitgeber stellen kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit iSv Art. 17 DBG dar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers im Interesse seines Arbeitgebers entschädigen.² Übersteigt die Spesenvergütung je-

doch die effektiven Aufwendungen des Arbeitnehmers, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn sie pauschal erfolgt, so ist der überschüssende Teil der Rückerstattung als steuerbare Nebenleistung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 DBG zu qualifizieren.

Anders verhält es sich aber, wenn eine pauschale Spesenvergütung auf der Basis eines von der Steuerbehörde genehmigten Spesenreglements ausgerichtet wird.³ In einem solchen Fall kann die Steuerbehörde bei der Veranlagung des Arbeitnehmers die Höhe der erhaltenen Pauschalspesen (gemessen an den tatsächlich vom Arbeitnehmer aufgewendeten Kosten) nicht prüfen. Die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons kann im Veranlagungsverfahren lediglich prüfen, ob der Betrag der gezahlten Spesen dem Betrag der Pauschalspesen entspricht, der im Spesenreglement vorgesehen und als solcher im Lohnausweis des Betroffenen ausgewiesen ist.⁴ Mit anderen Worten: Spesen, die auf der Grundlage eines genehmigten Spesenreglements bezahlt werden, insbesondere Pauschalspesen, müssen von der Steuerbehörde bei der individuellen Veranlagung jedes einzelnen Arbeitnehmers vorbehaltlos akzeptiert werden.

Dies gilt selbst dann, wenn das Spesenreglement nicht vom Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers, sondern vom

1 2C_804/2021 (zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen).

2 BGer 20.10.2020, 2C_316/2020, E. 3.2.4; SUTER, Arbeitsrecht und Steuern, N 19.65; SUTER/MEIER, Art. 17 DBG N 21; LOCHER, Art. 17 DBG N 24.

3 BGer 20.10.2020, 2C_316/2020, E. 3.2.5; BGer 7.8.2014, 2C_214/2014, E. 3.2.3; BGer 19.5.2010, 2C_30/2010, E. 3.2; RICHTNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Art. 17 DBG N 32 und 53.

4 Vgl. auch Wegleitung zum Lohnausweis, Rz 54.

Gesetzgebungs-Agenda 2023/1

Dr. iur. Henk Fenners*/lic. iur. Heinz Baumgartner**/lic. iur. Pascal Duss***

Inhalt

1 Bund	74	2.8 Genf	79
1.1 Stärkung des Fremdkapitalmarkts (namentlich Reform der Verrechnungssteuer)	74	2.9 Glarus	80
1.2 Ausgleich der Folgen der kalten Progression	74	2.10 Graubünden	81
1.3 Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung	74	2.11 Jura	81
1.4 Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz	74	2.12 Luzern	81
1.4.1 Verfassungsänderung	74	2.13 Neuenburg	82
1.4.2 Temporäre Verordnung	75	2.14 Nidwalden	82
1.5 Einführung einer Tonnagesteuer in der Schweiz	75	2.15 Solothurn	82
1.6 Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien	75	2.16 St.Gallen	82
1.7 Einführung der Individualbesteuerung	76	2.16.1 XIX. Nachtrag zum Steuergesetz	82
1.8 Einführung einer Pauschale für alle Berufskosten	76	2.16.2 XX. Nachtrag zum Steuergesetz	83
1.9 In der Wintersession 2022 behandelte Motionen und Initiativen	76	2.16.3 XXI. Nachtrag zum Steuergesetz	83
2 Kantone	77	2.17 Thurgau	83
2.1 Aargau	77	2.18 Wallis	83
2.2 Appenzell Ausserrhoden	77	2.19 Zug	83
2.3 Appenzell Innerrhoden	77	2.20 Zürich	84
2.4 Basel-Landschaft	78	3 International	84
2.5 Basel-Stadt	78	3.1 Übersicht	84
2.6 Bern	79	3.2 Deutschland	85
2.7 Freiburg	79	3.3 Frankreich	85
		3.4 Japan	86
		3.5 Vereinigte Arabische Emirate	86

* Amtsleiter-Stellvertreter und Leiter Rechtsabteilung des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Leiter bilaterale Steuerfragen und Doppelbesteuerung, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern.

Impressum (Fortsetzung)

Urheber- und Verlagsrechte

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Fotokopien dürfen nur als Einzelkopien für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden.

Abonnement

Ausfüllen und senden an:

IFF Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics
Universität St.Gallen, Varnbühlstrasse 19, CH-9000 St.Gallen

Ich abonniere/wir abonnieren das IFF Forum für Steuerrecht zum Preis von CHF 424 pro Jahr (Studierende und Steuerexperten in Ausbildung: 50 % Rabatt für Neu-Abonnemente), beginnend mit:

Ausgabe 2023/1 Ausgabe 20___/1

In diesem Preis sind der Jahresordner und die Mehrwertsteuer enthalten; Versandkosten werden mit dem effektiven Betrag in Rechnung gestellt.

Anzahl Abonnemente:

Name/Firma:

Adresse:

PLZ, Ort:

Tel.:

E-Mail:

Datum:

Unterschrift:
